

STATUTEN

Bäuerinnen- und Bauernverein unteres Seetal

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Bäuerinnen- und Bauernverein unteres Seetal (BBV unteres Seetal) besteht im Sinne von Artikel 60 ff ZGB ein Verein mit Sitz und Wohnort des jeweiligen Präsidenten/in. Der Bäuerinnen- und Bauernverein ist eine Mitglieds-Sektion des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbandes (LBV).

Der Verein besteht aus Mitgliedern der Gemeinden Aesch, Altwis, Ermensee, Hitzkirch und Schongau.

II. Vereinszweck und Tätigkeit

Art. 2

Zweck und Tätigkeit des Vereins:

- a) der Zusammenschluss möglichst aller Bäuerinnen und Bauern im Sektionsgebiet:
- b) die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder und die volkswirtschaftliche Bedeutung des Berufsstandes gegenüber Behörden und Öffentlichkeit, der übrigen Wirtschaft, sowie der übrigen Bevölkerung:
- c) die Förderung der Interessen der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft auf der Grundlage von Familienbetrieben:
- d) die Förderung der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft in beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und politischen Belangen:
- e) die Hebung des Standesbewusstseins von Bäuerinnen, Bauern und des bäuerlichen Nachwuchses:
- f) die Weitergabe und Behandlung von Vorschlägen und Anregungen der Mitglieder:
- g) die Kontaktpflege zu den kommunalen Behörden:
- h) die Ausführung und Umsetzung von Beschlüssen des Kantonalen Bäuerinnen- und Bauernverbandes:
- i) die Förderung und Erhaltung von bäuerlichem Brauchtum und Kultur:
- j) die Förderung von Persönlichkeiten für öffentliche Ämter:
- k) der BBV unteres Seetal ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied beim Bäuerinnen- und Bauernvereins unteres Seetal (BBV unteres Seetal) kann jede Bäuerin, jeder Bauer, sowie deren in der Landwirtschaft tätigen Angehörige und Freunde der Landwirtschaft aus dem Sektionsgebiet sein. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Generalversammlung für besondere Verdienste Ehrenmitglieder ernennen. Für diese entfällt die Beitragspflicht.

Art. 4

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Unterstützung der Interessen des Vereins und zur Bezahlung eines jährlichen Beitrages.

Art. 5

Jedes Mitglied anerkennt die Statuten des Vereins als verbindlich. Die persönliche Haftung der Mitglieder für finanzielle Verpflichtungen ist ausgeschlossen. Es haftet hierfür nur das Vereinsvermögen.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Wegzug, freiwilligen Austritt, Ausschluss, sowie Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Mahnung. Einem Ausgeschlossenen steht das Recht eines Rekurses an der Generalversammlung zu. Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich auf Ende eines Rechnungsjahres erfolgen. Offensichtliche Widerhandlung gegen die Statuten haben den Ausschluss aus dem Verein zur Folge. Durch das Ausscheiden aus dem Verein erlischt auch jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Finanzierung der Vereinstätigkeit

Art. 7

Die finanziellen Mittel werden beschafft durch.

- a) den Jahresbeitrag, der durch die Generalversammlung festgelegt wird.
Die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren, sowie die Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.
- b) aus Verrechnungen von Dienstleistungen
- c) freiwillige Zuwendungen usw.

V. Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Die Amtsdauer aller Organe des Verbandes beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

VI. Die Generalversammlung

Art. 9

Die ordentliche GV findet jährlich einmal statt. Jedes Mitglied ist schriftlich einzuladen, unter Angabe der Traktandenliste, mindestens 14 Tage vor der GV.

Ausserordentliche Generalversammlungen erfolgen:

- a) durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes
- b) durch Mehrheitsbeschluss der GV
- c) durch schriftlich eingereichtes und begründetes Begehren eines Zehntels der Mitglieder an den Vorstand

Art. 10

Die Aufgaben der Generalversammlung sind.

- a) Genehmigung der Traktandenliste
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Genehmigung des Protokolls (Abnahme des Jahresberichtes)
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Dechargé-Erteilung an die leitenden Organe
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Wahl des Vorstandes, Wahl Präsident/in, Wahl der Revisionsstelle, (Amtsdauer) alle drei Jahre
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Abänderung der Statuten, Auflösung des Vereins
- i) Behandlung von Anträgen: Auf Anträge, die schriftlich 10 Tage vor der Versammlung beim Präsident/in eintreffen, muss eingetreten werden. Bei Anträgen, die an der Versammlung gestellt werden, muss über deren Eintreten abgestimmt werden
- j) Bestimmung von Delegierten

Art. 11

Jedes Mitglied hat an der GV eine Stimme. Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offenes Handmehr, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

Bei Wahlen und Statutenänderungen erfolgt die Beschlussfassung durch das absolute Mehr der Stimmenden.

Stimmenthaltung, leere oder ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Bei Stimmgleichheit erfolgt der Stichentscheid durch Präsident/in.

VII. Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsident/in und 4 – 6 Mitgliedern zusammen. Ausser dem Präsident/in konstituiert er sich selbst.

Nach Möglichkeit sollten die Gemeinden angemessen vertreten sein.

Art. 13

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Konstituierung
- b) Vorbereitung der GV
- c) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- d) Vorbereitung zur Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- e) Vertretung des Vereins nach Aussen
- f) Festsetzung von Entschädigungen
- g) Vorschlag von Delegierten
- h) Vorbereitung der Vereinstätigkeit und Erfüllung des Vereinszweckes

Art. 14

Der Präsident/in beruft den Vorstand zu den Sitzungen ein, leitet dieselben, sowie die GV und unterzeichnet mit dem Aktuar/in das Protokoll.

Der Vizepräsident/in übernimmt im Falle der Verhinderung des Präsidenten/in die Rechte und Pflichten desselben.

Der Aktuar/in führt die Protokolle und ist verantwortlich für das Archiv.

Der Kassier/in hat jährlich auf den von der GV bestimmten Stichtag Rechnung abzulegen und besorgt sämtliches Kassawesen und führt das Mitgliederverzeichnis.

Der Vorstand bestimmt, wer in welcher Weise zeichnungsfähig ist.

Einzelne Aufgaben können vom Vorstand an Arbeitsgruppen delegiert werden.

VIII. Die Revisionsstelle

Art. 15

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren/innen (die nicht Vereinsmitglied sein müssen). Sie prüfen die Vereinsrechnung, die Kassaführung und stellen dem Vorstand zu Handen der GV Bericht und Antrag.
Ausserordentliche Revisionen finden auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes statt.

IX. Statutenänderung und Auflösung

Art. 16

Eine Änderung der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Zehntels der Mitglieder, durch eine ordentliche oder ausserordentliche GV durch absolutes Mehr der Stimmenden beschlossen werden.

Eine Statutenrevision kann von einer GV nur beschlossen werden, wenn im Sinne einer gehörigen Ankündigung auf der Einladung dieses Geschäft unter Angabe des wesentlichen Inhalts traktandiert ist, wobei betreffend den konkreten Revisionsbegehren auch ein Verweis auf die Webseite oder Zugänglichmachung in anderer Form (Einsichtnahme bei den Vorstandsmitgliedern) sichergestellt werden kann und mithin einer gehörigen Ankündigung entspricht.

Art. 17

Die Auflösung des BBV unteres Seetal kann nur von einer GV beschlossen werden, welche ausschliesslich zur Behandlung dieses Geschäfts einberufen wird. Der Antrag den Verein aufzulösen, muss spätestens einen Monat vor der beschlussfassenden GV jedem Mitglied schriftlich zugestellt werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vereinsvermögen dem Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband zur Aufbewahrung übergeben, für einen allfälligen später neugegründeten Organisation in unserer Region, mit gleichem oder ähnlichem Zweck. Wird innerhalb von 10 Jahren keine solche Organisation gegründet, fällt dieses Vermögen unbelastet dem Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband zu.

